

# RS OGH 2000/3/14 4Ob64/00s, 4Ob59/00f, 4Ob73/00i, 6Ob204/12m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

## Norm

ABGB §16

## Rechtssatz

Eine durch die Tarnung einer Werbesendung als Privatpost (Ansichtskarte mit Urlaubsgruß) bewirkte Täuschung ist rechtswidrig; sie führt wegen der faktischen Notwendigkeit, die Werbung zumindest teilweise zur Kenntnis zu nehmen, auch zu einer mit dem Schutz des Privatbereichs unvereinbaren Belästigung. Einer Interessenabwägung bedarf es nicht, weil ein Interesse des Werbenden an täuschenden Werbemaßnahmen von vornherein zu verneinen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/00s  
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 64/00s
- 4 Ob 59/00f  
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 59/00f  
Veröff: SZ 73/47
- 4 Ob 73/00i  
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 73/00i  
Auch; nur: Eine durch die Tarnung einer Werbesendung als Privatpost (Ansichtskarte mit Urlaubsgruß) bewirkte Täuschung ist rechtswidrig; sie führt wegen der faktischen Notwendigkeit, die Werbung zumindest teilweise zur Kenntnis zu nehmen. (T1)
- 6 Ob 204/12m  
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 204/12m  
Vgl; Beisatz: Ist eine Einschaltung deutlich als „Anzeige“ bezeichnet, entfällt damit eine Täuschung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113317

## Im RIS seit

13.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)